

Das Schlichtungsverfahren - praktische Gesichtspunkte und aktuelle Rechtsprechung

Beilagen zum Vortrag anlässlich des Basler ZPO-Tags vom 15. November 2019

Dr. iur. Claude Schrank, Advokat

Ausgewählte kantonale Entscheide zum Schlichtungsverfahren

BGE 144 III 526 = Pra 2019 Nr. 86	<u>Streitverkündungsklage</u> im Schlichtungsverfahren [Beilage im Volltext].
BGer 4A_44/2019 (zur Publ. vorgesehen)	Voraussetzungen der <u>Rückdatierung der Rechtshängigkeit</u> [Beilage im Volltext].
BGer 4A_176/2019, 02.09.2019	Der Ausnahmekatalog von Art. 198 ZPO ist abschliessend. Werden zwei Ansprüche mittels <u>Klagenhäufung</u> gehäuft, wovon nur einer im Ausnahmekatalog ist, ist für den anderen Anspruch ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, bevor Klage erhoben werden kann (E. 4.3; vgl. schon BGer 4A_262/2018 vom 31.08.2018 und BGer 4A_413/2012 vom 14.01.2013, E. 5 und 6).
BGer 4A_198/2019, 07.08.2019	Eine <u>Abschreibungsverfügung wegen Säumnis</u> des Klägers untersteht nach Massgabe von Art. 319 lit. b ZPO der Beschwerde. Vorausgesetzt ist somit ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil. <u>Auslegung des Rechtsbegehrens</u> «Feststellung, dass Kündigung ungültig ist». Es muss nach Treu und Glauben erkennbar sein, dass der Kläger die Kündigung als missbräuchlich ansieht und nicht nur die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung begehrt. I.c. fehlt jeder Hinweis auf Missbrauchstatbestand. Ausserdem kann eine wegen Zahlungsverzug ausgesprochene Kündigung nur in ganz aussergewöhnlichen Umständen missbräuchlich sein. Somit wurde blosser Feststellung begehrt. Kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, da keine Verwirkungsfrist.

Das Schlichtungsverfahren - praktische Gesichtspunkte und aktuelle Rechtsprechung

Beilagen zum Vortrag anlässlich des Basler ZPO-Tags vom 15. November 2019

Dr. iur. Claude Schrank, Advokat

<p>OGer BE, ZK 18 503, 07.01.2019 = CAN 2019 Nr. 33 S. 86</p>	<p><u>Nichteintreten</u> durch Schlichtungsbehörde bei <u>sachlicher Unzuständigkeit</u>. Ergibt sich ohne aufwändige Abklärungen, dass eine Streitigkeit in den Katalog sachlicher Schlichtungsunzuständigkeit gemäss Art. 198 ZPO fällt, darf die Schlichtungsbehörde einen Nichteintretensentscheid fällen (E. 6.1; Bestätigung der Rechtsprechung; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern <u>ZK 2013 114+139</u> vom 26. März 2013).</p> <p>Offensichtliche Unzuständigkeit der Schlichtungsbehörde verneint hinsichtlich der weiteren Kinderbelange, wie insbesondere die Regelung des persönlichen Verkehrs, im Sinne von Art. 198 Bst. b^{bis} ZPO <i>e contrario</i> (E. 6.2).</p> <p>Die Schlichtungsbehörde gilt insoweit als Gericht im Sinne von Art. 298d Abs. 3 ZGB und Art. 298b Abs. 3 ZGB, als in die sachliche Schlichtungszuständigkeit fällt, was in die sachliche Gerichtszuständigkeit fällt. Kompetenzattraktion gilt auch für Schlichtungsbehörde. Damit geht selbstredend [!] auch die Kompetenz der Schlichtungsbehörde einher, nebst Vergleichen über den Unterhalt des Kindes auch die annexweise verglichenen Kinderbelange gerichtlich zu genehmigen. (E. 6.3).</p>
<p>OGer BE, ZK 18 604, 08.04.2019, = CAN 2019 Nr. 53 S. 150 ff.</p>	<p><u>Nichteintreten</u> durch Schlichtungsbehörde bei <u>örtlicher Unzuständigkeit</u>. Setzt sich die Vorinstanz ausführlich mit dem Streitgegenstand, den Anspruchsgrundlagen sowie der Vertragsnatur auseinander und tätigt aufwändige Rechtsabklärungen, dann kann nicht von offensichtlicher Unzuständigkeit die Rede sein. Unter diesen Umständen ist es schlussendlich</p>

Das Schlichtungsverfahren - praktische Gesichtspunkte und aktuelle Rechtsprechung

Beilagen zum Vortrag anlässlich des Basler ZPO-Tags vom 15. November 2019

Dr. iur. Claude Schrank, Advokat

	<p>Sache des angerufenen Gerichts zu entscheiden, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind (E. 10.2).</p>
<p>OGer BE, 15.11.2018, ZK 2018 380 = CAN 2019 Nr. 32 S. 83 ff.</p>	<p><u>Nichteintreten</u> durch Schlichtungsbehörde wegen <u>anderweitiger Rechtshängigkeit</u>. Die Kammer schliesst sich im Grundsatz der h.L. an, wonach die Schlichtungsbehörde die Prozessvoraussetzung der fehlenden anderweitigen Rechtshängigkeit (Art. 59 Abs. 2 Bst. d ZPO) nicht zu prüfen hat und mithin keinen Nichteintretensentscheid mit der Begründung fällen darf, die Sache sei bereits anderweitig rechtshängig. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass die Schlichtungsbehörde ausnahmsweise einen Nichteintretensentscheid fällt, wenn etwa derselbe Kläger bei derselben Schlichtungsbehörde ein zweites Schlichtungsgesuch mit identischen Anträgen gestützt auf einen identischen Lebenssachverhalt einreicht. Im Regelfall setzt indessen eine Prüfung anderweitiger Rechtshängigkeit eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Streitgegenstand der beiden Verfahren sowie eine Einholung der Akten des bereits hängigen Verfahrens voraus. Eine solche Prüfung geht per se über eine summarische Prüfung offensichtlich fehlender Prozessvoraussetzungen hinaus. (E. 14.5)</p> <p>Nach dem Gesagten kommt ein Nichteintretensentscheid wegen anderweitiger Rechtshängigkeit bloss in Ausnahmefällen in Frage. Ein solcher Ausnahmefall besteht vorliegend offensichtlich nicht, stellte doch die Vorinstanz Überlegungen zum Verhältnis einer Feststel-</p>

Das Schlichtungsverfahren - praktische Gesichtspunkte und aktuelle Rechtsprechung

Beilagen zum Vortrag anlässlich des Basler ZPO-Tags vom 15. November 2019

Dr. iur. Claude Schrank, Advokat

	lungsklage zu einer Leistungsklage, zum Rechtsschutzinteresse und zum möglichen Fortgang des bereits hängigen Verfahrens an. Zudem holte sie aus eigenem Antrieb Akten beim Regionalgericht ein. (E. 15)
OGer ZH, PD170005, 07.07.2017 = MRA 4/18 S. 161 ff.	Unselbständigkeit der im Schlichtungsverfahren angemeldeten <u>Widerklage</u> [Beilage im Volltext].
CACI VD, 17.10.2018 / 587 = JdT 2019 III S. 76 ff.	Selbständigkeit der im Schlichtungsverfahren angemeldeten <u>Widerklage</u> [Beilage im Volltext].
KGer GR ZK2 16 53, 04.01.2017 = PKG 2017 S. 83 ff.	Sachliche Unzuständigkeit der Schlichtungsbehörde für Gesuch um <u>vorsorgliche Massnahme</u> . Erst mit Einreichung der Klage beim Erkenntnisgericht ist jenes auch für die Behandlung eines entsprechenden Gesuchs zuständig. Konsequenz: Wenn noch <u>nicht</u> Klage beim Erkenntnisgericht erhoben wurde bzw. die Klage erst im Stadium des Schlichtungsverfahrens ist, ist Rechtsmittel gegen Ablehnung des Gesuchs Berufung / Beschwerde (streitwertabhängig). Andernfalls: nur Beschwerde.
OGer ZH, RU180009, 05.06.2018 =mp 2019 S. 183 ff.	<u>Berichtigung bzw. nachträgliche Bezeichnung des Beklagten</u> versus Parteiwechsel. Eine Berichtigung der Parteibezeichnung der Beklagten ist zulässig, wenn der Kläger zwar die richtige Person einklagen wollte, sie aber irrtümlich falsch bezeichnet hat. Dass dem so ist, muss sich gestützt auf das Vertrauensprinzip aus der Klageschrift sowie den gesamten Umständen ergeben.
KGer BL 410 18 40, 03.04.2018 = BJM 2018 S. 371 ff.	<u>Sistierung</u> des Schlichtungsverfahrens. Zweckmässigkeit, wenn aufgrund der Konnexität zweier Verfahren inkohärente und sich

Das Schlichtungsverfahren - praktische Gesichtspunkte und aktuelle Rechtsprechung

Beilagen zum Vortrag anlässlich des Basler ZPO-Tags vom 15. November 2019

Dr. iur. Claude Schrank, Advokat

	widersprechende Entscheide zu vermeiden sind. Bei hängigen Strafverfahren kann sich eine Sistierung des zivilprozessualen Verfahrens ausnahmsweise rechtfertigen, wenn jenes für die Beweiswürdigung von Bedeutung ist (E. 2). I.c. hatte das Strafuntersuchungsverfahren keinen direkten Einfluss auf die Frage der Rechtmässigkeit der im sistierten Verfahren angefochtenen Kündigung des Mietverhältnisses (E. 3.3).
KGer BL 410 17 32, 04.04.2017 = BJM 2018 S. 364 ff.	<u>Sistierung</u> des Schlichtungsverfahrens. Zweckmässigkeit. Beim Schlichtungsverfahren ohne Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde drohen nicht nur keine widersprechenden Prozessergebnisse und das Verfahren ist auch nicht vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig, sondern eine Sistierung würde die Durchsetzung des Kündigungsanspruchs grundlos verzögern (E. 3).
BezGer ZH, MB180020, 17.10.2018 = ZMP 2018 Nr. 13	Schicksal des <u>Urteilsvorschlags</u> , wenn der ablehnende Vermieter zwar Klage einreicht, aber den Kostenvorschuss nicht leistet, und die Klage dem Beklagten bereits zur Antwort zugestellt wurde. Wenn das Gericht von sich aus direkt die Klage der Gegenpartei zustellt, ohne zunächst den Eingang des Kostenvorschusses abzuwarten, rechtfertigt sich eine Behandlung der Nichtleistung des Kostenvorschusses als Rückzug mit Abstandsfolge nicht. Somit wird der Urteilsvorschlag rechtskräftig.
OGer ZG, BZ 2018 46, 12.07.2018 = GVP 2018 S. 187 ff.	Wenn nach dem Schlichtungsverfahren die Klage nicht prosequiert wird, ist zur Genehmigung bzw. Prüfung der Honorarnote des <u>unentgeltlichen Rechtsbeistands</u> die Schlich-

Das Schlichtungsverfahren - praktische Gesichtspunkte und aktuelle Rechtsprechung

Beilagen zum Vortrag anlässlich des Basler ZPO-Tags vom 15. November 2019

Dr. iur. Claude Schrank, Advokat

	<p>tungsbehörde zuständig (E. 2.2). Die Schlichtungsbehörde ist nicht legitimiert zur Anfechtung eines Nichteintretensentscheids des Einzelrichters (E. 1.3).</p>
<p>OGer ZH, RU170054, 29.01.2018 = mp 2019 S. 89 ff.</p>	<p><u>Kostenaufgabe wegen Mutwilligkeit.</u> Das Nichterscheinen an einer Schlichtungsverhandlung gilt nur dann als mutwillig, wenn sich die säumige Partei gar nicht um ihre Säumnisschert, mithin ohne sachliche Gründe der Verhandlung fernbleibt und sich weder zuvor noch danach entschuldigt.</p>
<p>AppGer BS, BEZ.2017.51, 18.04.2018 = CAN 2018 Nr. 67 S. 209 ff.</p>	<p><u>Höhe der Gebühr für das Schlichtungsverfahren.</u> Über die Höhe der Kosten zu bestimmen, sind die Kantone grundsätzlich autonom. Kantonen, bei denen das Schlichtungsverfahren durch einen Richter der ersten Instanz durchgeführt wird, entstehen dafür höhere Kosten, was folglich höhere Gebühren rechtfertigt. Die Vorbereitung und Durchführung einer Schlichtungsverhandlung, wie sie der Praxis im Kanton Basel-Stadt entspricht, erfordert einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand der als Schlichtungsperson tätigen Gerichtspräsidenten. Nach der Praxis der Schlichtungsbehörde im Kanton Basel-Stadt wird – anders als die Beschwerdeführerinnen ausführen – nicht in jedem Fall die maximal mögliche Gebühr erhoben. Vielmehr ist es so, dass bei durchschnittlicher Komplexität und durchschnittlichem Aufwand praxisgemäss interpoliert wird.</p>
